wünschenswert. Karten, Tabellen und Bilder tragen zum Verständnis bei. Kritisch ist anzumerken, daß ein Verzeichnis der eifrig benützten Archive fehlt, Vornamen im Literaturverzeichnis abgekürzt werden und "citizen" verwirrend, mal für die Oligarchie, mal für die einfachen Bürger, verwendet wird.

Bonn

Manfred Merkes

HERBERT POHL, Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert. (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 32.) Stuttgart, Steiner XIV, 373 S., 58,– DM.

Kurmainz gehörte zu den Kernländern der Hexenverfolgung, hier wurden viele Hundert Menschen als Hexen verbrannt. Um 1570 beginnend, gewannen die Prozesse seit Mitte der 1580er Jahre an Bedeutung. Die erste Verfolgungswelle in den 1590er Jahren bildet die Quellengrundlage der Arbeit. Die selbstgewählte Begrenzung auf die Zeit vor 1601 leuchtet wegen der drei weiteren Verfolgungen in den Jahren 1600-1603, 1611-1619 und 1626-1631 nicht ein, zumal die im Anhang wiedergegebene Kurmainzer Hexengesetzgebung von 1612 datiert. Die Prozesse wurden zentral gesteuert. Entscheidende Instanz schon bei der Einleitung von Kriminalprozessen war der Hofrat. Aktenversendung an auswärtige Juristenfakultäten kam nur ausnahmsweise vor. Die Opfer der von Pohl untersuchten 404 Strafverfahren (207 vor 1601 und eine spätere Verfolgung in Dieburg) waren zu 84% Frauen. Am Anfang jeder Verfolgung stand der Verdacht gegen eine Frau. Pohl meint aber, daß "das Denunziationsverhalten keine geschlechtsspezifisch signifikanten Unterschiede aufweist" (S. 215 f.). Die Verdächtigten kennzeichnet ein hohes Durchschnittsalter (55 Jahre). Sie waren meist verheiratet. Ca. 80% der in die Prozesse verwickelten Personen wurden hingerichtet. Betroffen waren die Unterschichten und das Handwerksbürgertum. Adelige, Gelehrte und Geistliche wurden in Kurmainz nicht belangt. Interessant ist das immer wieder auftauchende egalitäre Motiv: "Ich Hoff und thraw Zu gott es solt den Reichen geschen wie den armen" (S. 228). Die Obrigkeit sah sich punktuell massivem Druck ausgesetzt (S. 146-150), und es bleibt zu fragen, wie sich solche Vorfälle in ein längeres zeitliches Kontinuum einordnen. Von hier aus ist es konsequent, wenn Pohl sich daran macht, die Intentionen der Gemeinden und die Ursachen ihrer Initiativen, die an of-

fenen Aufruhr grenzten, zu untersuchen. Ein Zusammenhang der Aufrufe zur Hexenverfolgung mit den Subsistenzkrisen der Jahre 11m 1600 wird in den zeitgenössischen Quellen selbst hergestellt (S. 204-209). Die Untersuchung der Krisenfolgen, wie der aus Angaben in Verhörsprotokollen rekonstruierten extrem hohen Kindersterblichkeit an den Prozeßorten (S. 206 f.), bietet bedenkenswerte neue Aspekte. Die hier nur positivistisch bedachten Glaubens- und Wertvorstellungen der Bevölkerung (S. 236-293) bedürfen in Deutschland systematischer Erforschung. Die sprachlich präzise formulierte Dissertation weiß mit Quellenmaterial umzugehen. Kurios ist der Hinweis des Vf.s, er habe wichtige Quellen nicht bearbeiten können, weil "aufwendige Recherchen vor Ort notwendig gewesen wären" (S. X). Die mangelnde Rezeption des internationalen Forschungsstandes (Betreuer: Professor Friedhelm Jürgensmeier, Osnabrück) wirkt störend. Der Autor "Lütje" (S. 207 und Bibliographie) ist Friedrich Lütge.

München

Wolfgang Behringer

MICHAEL KUNZE, Highroad to the Stake. A Tale of Witchcraft. Translated by *William E. Yuill*. Chicago/London, The University of Chicago Press 1987. XIII, 424 S., \$ 14,95.

Das Buch ist eine Übersetzung des Tatsachenromans "Die Straße ins Feuer" (München 1982), der seinerseits auf der juristischen Dissertation "Der Prozeß Pappenheimer" (Ebelsbach 1981) beruht, sicher der ersten und einzigen deutschen Dissertation, die quasi in Romanform verfaßt worden ist und wissenschaftliche Belege konsequent in die Anmerkungen verbannt hat. Das Resultat dieser Methode war erstaunlich: Offenbar ist der Zwang zur Rekonstruktion historischer Wirklichkeiten bei dieser Sonderform fiktionaler Literatur größer als bei der herkömmlichen philologischen Darbietungsweise. Das Ergebnis glich auch kaum mehr einer juristischen Dissertation, und ihre Annahme muß der Liberalität des Referenten Sten Gagnér angerechnet werden. Ein Manko der Dissertation lag nämlich darin, daß gerade die umfangreichen juristischen Diskussionen, die der "Prozeß Pappenheimer" in München seit 1600 ausgelöst hatte und die schließlich zur berühmten bayrischen Aberglaubensund Hexengesetzgebung von 1611/12 führten, nicht mit einbezogen wurden. Auch bei der Berücksichtigung sozialhistorischer Fachliteratur ließen sich erhebliche Lücken ausmachen.